

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jörn Wunderlich, Klaus Ernst, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/3185 –**

Fragen zur Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung plant eine Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes (Bundestagsdrucksache 16/1829). Darin werden unter anderem eine einheitliche Höhe der Unterhaltsvorschussleistung in Ost- und Westdeutschland und eine Erhöhung der Mindestleistungshöhe angestrebt. Gleichzeitig soll die Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuss verändert werden. Derzeit sieht das Unterhaltsvorschussgesetz eine hälftige Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuss vor, künftig soll das Kindergeld in voller Höhe angerechnet werden. Insbesondere der letzte Punkt steht in der Kritik: Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter e. V. kritisiert, dass sich aufgrund der Veränderung der Anrechnungsregeln die Leistungshöhe des Unterhaltsvorschusses trotz der im Gesetzentwurf geplanten Anhebung der Mindestleistung für die Betroffenen im Westen Deutschlands nicht und im Osten nur geringfügig erhöhen wird. Gleichzeitig wird die Begrenzung der Dauer der Leistungen auf maximal 72 Monate bzw. bis zum zwölften Lebensjahr des Kindes kritisiert. Die Bundesregierung stellt im Gesetzentwurf zur Frage der gleichstellungspolitischen Bedeutung der Änderungen fest, das Gesetz beachte die Grundsätze des Gender Mainstreaming.

1. Wie viele Haushalte mit einem, zwei und mehr Kindern verfügen nach den aktuell vorhandenen Daten über ein monatliches Haushaltsnettoeinkommen von weniger als 1 000 Euro, 1 000 Euro bis 1 500 Euro, 1 500 Euro bis 2 000 Euro, 2 000 Euro bis 2 500 Euro, 2 500 Euro bis 3 500 Euro, 3 500 Euro bis 5 000 Euro, 5 000 Euro bis 15 000 Euro sowie mehr als 15 000 Euro (Angaben gesondert für Haushalte von Alleinerziehenden und Paaren)?

Auf der Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003 ergibt sich die Anzahl von Haushalten, die mit ihrem monatlichen Nettoeinkommen den unten aufgeführten Einkommensklassen zuzuordnen sind. Bei den Angaben ist allerdings zu beachten, dass es sich bei dem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen

nicht um das verfügbare Einkommen von Haushalten handelt, da die Einkommenssituation der Haushalte ohne Transferleistungen dargestellt wird.

Die folgenden Daten stellte das Statistische Bundesamt zur Verfügung:

Deutschland
18.05.2006

Hochgerechnete Haushalte¹⁾ 2003
nach Haushaltstyp und Haushaltsnettoeinkommensklassen

Haushalte in 1000

Ergebnis der Einkommens- und Verbrauchstichprobe

Haushaltstyp	Haushalte insgesamt	davon nach monatlichem Haushaltsnettoeinkommen von -- bis unter -- Euro												
		unter 1000	1000 - 1500	1500 - 2000	2000 - 2500	2500 - 3500	3500 - 5000	5000 - 15000	15000 - 18000	18000				
1 Haushalte insgesamt	38110	4066	5965	5298	4705	7662	6106	4252	57					
2 Alleinerziehende mit 1 Kind ²⁾	916	(119)	360	202	115	79	(30)	(11)						
3 Alleinerziehende mit 2 Kindern ²⁾	367	/	(73)	106	74	69	(25)	/						
4 Ehepaare/ Paare mit 1 Kind ³⁾	2589	/	143	242	340	849	648	348	/					
5 Ehepaare/ Paare mit 2 Kindern ³⁾	2890	/	(24)	112	251	877	1001	610	/					
6 Ehepaare/ Paare mit 3 Kindern ³⁾	820	--	/	(20)	(63)	217	282	235	/					

1) Ohne Haushalte mit einem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen von 18.000 € und mehr

2) Ledige(s) Kind(er) unter 18 Jahren

3) Ledige(s) Kind(er) des/der Haupteinkommensbeziehers/-bezieherin oder des/der Ehe-/Lebenspartners/-partnerin unter 18 Jahren

Zeichenerklärung

/ Keine Angabe, da aufgrund der geringen Haushaltszahl (weniger als 25 Haushalte) bzw. der abweichenden Ergebnisausprägung der Zahlenwert nicht sicher genug ist.

() Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert aufgrund der Haushaltszahl (25 bis unter 100 Haushalte) statistisch relativ unsicher ist.

- Nichts vorhanden.

· Zahlenwert unbekannt.

X Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll.

2. Besteht bei Kindern Alleinerziehender nach dem Erkenntnisstand der Bundesregierung ein besonderes Armutsrisiko (bitte Bezug nehmen auf Armutsrisikoquoten für Alleinerziehende und Paare)?

Die Mehrzahl der Familien lebt in sicheren materiellen Verhältnissen und ist mit ihrer Lebenssituation zufrieden. Allerdings kann es z. B. durch Trennung und Scheidung auch zu prekären Lebenslagen kommen. Alleinerziehende weisen nach den im Zweiten Armuts- und Reichtumsbericht festgehaltenen Erkenntnissen eine mehr als doppelt so hohe Armutsrisikoquote auf wie Paare mit Kindern (35,4 Prozent gegenüber 14,1 Prozent bei Paaren mit einem Kind, 8,6 Prozent bei Paaren mit zwei Kindern, 13,9 Prozent bei Paaren mit drei und mehr Kindern). Diese Werte sagen aber für sich genommen noch nichts über die Situation und den materiellen Versorgungsgrad der Kinder aus.

Gerade die Leistungen des Familienleistungsausgleichs im weiteren Sinne (z. B. Kindergeld, Unterhaltsvorschuss und BAföG) reduzieren die relative Einkommensarmut von Familien deutlich. Bei Alleinerziehenden wird allein durch Familienleistungen eine Reduzierung um 15 Prozentpunkte erreicht. Das Armutsrisiko von Kindern wird durch Familienleistungen um 9 Prozentpunkte gesenkt. Deutlich sichtbar werden hier die Effekte des mehrmals erhöhten Kindergeldes.

Gerade bei Kindern von Alleinerziehenden kann man davon ausgehen, dass in einer Vielzahl von Fällen das soziokulturelle Existenzminimum des Kindes durch Kindergeld und Unterhaltszahlungen bzw. Unterhaltsvorschuss sowie ggf. durch Waisenrenten gedeckt ist.

3. Was spricht aus Sicht der Bundesregierung für die Notwendigkeit einer Neuregelung der Kindergeldanrechnung im Unterhaltsvorschussgesetz?

Der bürgerlich-rechtliche Mindestunterhalt für Kinder und daran anknüpfend auch die Unterhaltsvorschussleistung wird mit dem Inkrafttreten des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts zukünftig in Anlehnung an den steuerlichen Kinderfreibetrag definiert. Dadurch umfasst er bereits vollständig das nach dem Existenzminimumbericht der Bundesregierung steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum eines Kindes. Dieses sächliche Existenzminimum eines Kindes wird ebenfalls durch das Kindergeld steuerlich freigestellt. Aus diesem Grunde ist das zur Verfügung stehende Kindergeld vorrangig zur Deckung desselben einzusetzen und in voller Höhe auf die Unterhaltsvorschussleistung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Unterhaltsvorschussgesetz anzurechnen.

4. Wie wirkt sich die geplante Veränderung der Anrechnung des Kindergeldes auf die ausgezahlte Leistungshöhe voraussichtlich aus?

Durch die Kindergeldanrechnung wird der gegenwärtige Zustand nicht verändert. Veränderungen werden lediglich dadurch bewirkt, dass der ab Inkrafttreten der Unterhaltsrechtsreform geltende Mindestunterhaltsbetrag etwas geringer ist, als der derzeit maßgebende Unterhalt in Höhe von 135 Prozent des Regelbetrages nach der Regelbetrag-Verordnung. Um zu vermeiden, dass die Einführung des neuen, am steuerrechtlichen Kinderfreibetrag ausgerichteten Mindestunterhalts zu einem Absinken der geleisteten Unterhaltsvorschüsse führt, sieht der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes Mindestbeträge auf dem Niveau des bisherigen Unterhaltsvorschusses in den alten Bundesländern vor.

5. Wie steht die Bundesregierung zur Kritik des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter e. V., durch die gleichzeitige Neuregelung von Leistungshöhe und Kindergeldanrechnungsregeln werde eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Betroffenen nicht erreicht, weil die Leistungshöhe im Ergebnis gegenüber dem Status quo nahezu gleich bleibe?

Einzigster Anlass und Ziel des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes ist es, den Anknüpfungspunkt für die Berechnung der Unterhaltsvorschussleistung an den durch die Unterhaltsrechtsreform einzuführenden Mindestunterhalt anzupassen. Diese Änderung ist zwingend erforderlich, da der bisherige Anknüpfungspunkt, die Regelbeträge der Regelbetrag-Verordnung für den Unterhalt eines minderjährigen Kindes, durch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts aufgehoben wird.

6. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über den Anteil von Frauen bzw. von Männern an den Alleinerziehenden insgesamt und den Eltern von Unterhaltsvorschussberechtigten vor?

Auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003 sind 92,8 Prozent der Alleinerziehenden Frauen und 7,2 Prozent Männer. Erkenntnisse über den Anteil von Frauen und Männern an den alleinerziehenden Eltern unterhaltsvorschussberechtigter Kinder, liegen der Bundesregierung nicht vor.

7. Aufgrund welcher Maßnahmen und Erkenntnisse kommt die Bundesregierung zu der Einschätzung, der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes beachte die Prinzipien des Gender Mainstreaming?

Unterhaltsvorschuss ist eine Sozialleistung für Kinder, deren alleinerziehende Elternteile den Alltag, Erziehung und Betreuung völlig alleine bewältigen und sich zudem mit der Verfolgung von Unterhaltsansprüchen befassen müssen. In dieser Situation sollen jedenfalls die wirtschaftlichen Sorgen durch die staatliche Unterhaltsvorschussleistung gemindert werden, die den Ausfall der privatrechtlichen Unterhaltsforderung jedenfalls teilweise ausgleicht.

Alleinerziehende Elternteile sind überwiegend Frauen. Daher kommt diese staatliche Unterhaltsvorschussleistung insbesondere Frauen zu Gute. Dies steht im Einklang mit dem gleichstellungspolitischen Ansatz des Gender Mainstreaming, der beinhaltet, dass bei der Umsetzung von (gesetzgeberischen) Maßnahmen die unterschiedlichen Lebenssituationen und Lebenswirklichkeiten von Frauen und Männern zu berücksichtigen sind.

Sofern sich die Frage auf die Höhe der Leistung bezieht, die nicht mit der Höhe des im Einzelfall ausfallenden Kindesunterhalts identisch ist, ist ergänzend anzumerken, dass der Umfang, in dem der Staat ausfallenden Unterhalt kompensieren kann, begrenzt ist. Er sichert das Existenzminimum, kann aber eine darüber hinausgehende Absicherung nicht leisten.

8. Mit welchen Methoden und Instrumenten wurden die Regelungen des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes daraufhin untersucht, ob sie den Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern gerecht werden?

Der Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes ist zwingend erforderlich, da der bisherige Anknüpfungspunkt für die Unterhaltsvorschussleistung, die Regelbeträge der Regelbetrag-Verordnung für den

Unterhalt eines minderjährigen Kindes, durch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts aufgehoben wird.

Es ist daher notwendig, den Anknüpfungspunkt an den durch die Unterhaltsrechtsreform einzuführenden Mindestunterhalt anzupassen. Aus diesem Grunde bestand keine Veranlassung, das Gesetz insgesamt, mit Blick auf gleichstellungspolitische Aspekte zu reformieren. Die unterschiedlichen Lebenssituationen und Lebenswirklichkeiten von Frauen und Männern wurden in der Vergangenheit und werden weiterhin nach dem Inkrafttreten des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschlusses berücksichtigt. Frauen profitieren in besonderem Maße von der staatlichen Unterhaltsvorschlusleistung.

9. Erwägt die Bundesregierung, im Zuge der Reform des Unterhaltsvorschlusses auch die Veränderung einer oder aller Begrenzungen der Bezugsdauer der Unterhaltsvorschlusleistungen (72 Monate bzw. bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr des Kindes)?

Wenn ja, welche Veränderungen sind geplant?

Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung die Beibehaltung der Regelungen?

Der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschlusses beabsichtigt keine Reform des Gesetzes, sondern passt den Anknüpfungspunkt für die Berechnung der Unterhaltsvorschlusleistung an den durch die Unterhaltsrechtsreform einzuführenden Mindestunterhalt an. Eine Reform des Unterhaltsvorschlusses ist derzeit nicht geplant.

Die genannten Beschränkungen des Gesetzes bringen zum Ausdruck, dass Unterhaltsvorschlus nicht als staatliche Unterhaltsausfallgarantie für Kinder bis zu deren wirtschaftlicher Selbstständigkeit konzipiert ist, sondern eine vorübergehende Hilfe in besonders schwierigen Lebens- und Erziehungssituationen sein soll. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass gerade Alleinerziehende von jüngeren Kindern es besonders schwer haben, die Aufgaben der Haushaltsführung, Betreuung des Kindes und Erwerbstätigkeit alleine zu bewältigen. Mit zunehmendem Alter des Kindes entspannt sich die schwierige Erziehungssituation, da der besonders hohe Betreuungsaufwand, den gerade jüngere Kinder erfordern, geringer wird.

An der vorrangigen Unterhaltsverpflichtung der Eltern, auch der Alleinerziehenden, ändert das UVG nichts. Aus diesem Grunde beschränkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UVG auch nur darauf, für einen bestimmten Zeitraum den aktuellen Unterhalt zu sichern.

